

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Grötzingen 1905 e.V.



gemäß § 6 der Vereinssatzung

Stand 01.07.2017

Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie möglicher Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen bzw. Angebote des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, Erhöhungen um mehr als 20 % bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Zusätzliche abteilungsspezifische Beiträge werden von der entsprechenden Abteilungsversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten zum 01.01. des folgenden Jahres in Kraft.

2.) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Betreutensport	18,-- €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	60,-- €
Schüler/Studenten ab 18 bis 25 Jahre (auf Antrag)	72,-- €
Erwachsene	78,-- €
Kleinfamilie (1 Erwachsener + 1 Kind)	126,-- €
Familie	156,-- €
Langjährige Mitglieder	60,-- €
Wer bis 31.03.2017 Ehrenmitglied wurde bleibt weiterhin beitragsfrei.	

Mögliche Ermäßigungen siehe § 5 der Beitragsordnung.

3.) Für zusätzliche Sportangebote (z.B. Kurse, Rehabilitationsprogramme) können gesonderte Gebühren erhoben werden.

4.) Die Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss ihrer Abteilungsversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstands und sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

5.) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen.

6.) Namens-, Anschriften- und Kontenänderungen sind schriftlich mitzuteilen.

7.) Im Mitgliedsbeitrag sind die Pflichtbeiträge zum Württembergischen Landessportbund, seinen Mitgliedsverbänden und der Sportversicherung enthalten.



§ 2 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1.) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren ab dem 01.04. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen können dem Mitglied zusätzlich 5,00 € berechnet werden.

2.) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhalten eine Beitragsrechnung. Zur Deckung der hierfür anfallenden Mehrkosten können zusätzlich 5,00 € erhoben werden.

§ 3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

1.) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2.) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

§ 4 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Beitragsermäßigung / Beitragsnachlass

1.) Auf Antrag kann über Beitragsermäßigung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichter und anderen aktiv ehrenamtlichen tätigen Mitgliedern vom Vorstand entschieden werden.

2.) Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag vom Vorstand Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde vom geschäftsführenden Vorstand am beschlossen.